

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010).

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 482), am 11. September 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang
„Kulturelle Bildung an Schulen“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. September 2019**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 59/2019) am 06.11.2019

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerber und Bewerberinnen ohne Hochschulabschluss

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im gebührenpflichtigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und anwendungsorientierten Abschluss zu erwerben. Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ will die Studierenden qualifizieren, an Schulen (oder anderen Bildungseinrichtungen) kulturelle Bildungs- und Forschungsprozesse anzuregen, aufzubauen, zu begleiten und nachhaltig zu verankern. Im Zentrum stehen die Vermittlung von Kompetenzen, die die Studierenden befähigen, einen Beitrag zur kulturellen Schulent-

wicklung an der Schnittstelle von Schule und außerschulischen Kulturpartnern zu leisten.

(2) Mit der Formulierung so genannter Kompetenzlinien werden die grundlegenden und zugleich charakteristischen Kompetenzen beschrieben, die im übergeordneten Sinne für eine erfolgreiche Arbeit an der Schnittstelle zwischen Schule und außerschulischen Kulturpartnern von größter Wichtigkeit sind. Sie bilden ein kontinuierliches Kompetenzraster, welches im gesamten Studienverlauf gefördert wird und von den Studierenden nach dem Abschluss des Studiums vernetzt in der Berufspraxis genutzt werden soll.

- Kompetenzlinie 1: Sich im Modus des Ästhetischen bewegen;
- Kompetenzlinie 2: Gruppenprozesse verstehen und moderieren;
- Kompetenzlinie 3: Vernetzungen initiieren und nutzen;
- Kompetenzlinie 4: Interdisziplinär denken und handeln;
- Kompetenzlinie 5: Dokumentieren und Reflektieren.

Zur Erreichung dieses mehrdimensionalen Qualifikationsprofils zielt der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ des Weiteren auf die Entwicklung bestimmter Schlüsselkompetenzen und feldspezifischer Kompetenzen.

Schlüsselkompetenzen:

Die Studierenden verfügen über folgende Fähigkeiten:

- Selbstreflexion;
- Wahrnehmungsfähigkeit;
- Teamfähigkeit;
- Selbstständige Erschließung neuer Handlungsfelder;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Vermittlungsfähigkeit;
- Produktiver Umgang mit Widerständen und Fremdheitserfahrungen;
- Moderations- und Leitungsfähigkeit;
- Präsentationsfähigkeit;
- Wissenschaftliche Argumentationsfähigkeit;
- Organisationsfähigkeit (z.B. in Form von eigenen Projekten).

Feldspezifische Kompetenzen:

Die Studierenden können:

- Bedingungen und Wirkungen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in seinem bildenden Potenzial (im eigenleiblichen Erleben wie in der theoretischen Reflexion) erkennen und reflektieren;
- künstlerische Prozesse beginnen, durchhalten, intensivieren und mit anderen darüber kommunizieren;
- eigene ästhetische und künstlerische Impulse aufgreifen und im Prozess mit anderen weiterentwickeln;
- Gruppenprozesse im Kontext kultureller Bildungs- und Forschungsanliegen wahrnehmen und moderieren;

- ihre Kenntnisse im Bereich des Kulturmanagements (Öffentlichkeitsarbeit, Internetkommunikation, Networking, Fundraising, Kooperation mit Stiftungen und Kulturprogrammen) für ihre eigenen Projekte nutzen;
- Kooperationen und Vernetzungsprozesse mit fachbezogenen Partnern im kulturellen Feld (Künstlerinnen und Künstler, Kulturinstitutionen, Kulturschulen) initiieren;
- Strukturen und Prozesse von und in Schule erkennen und nutzen;
- Kommunikative und strategische Fähigkeiten einsetzen, um Innovationen an Schule zu implementieren;
- relevante Fragestellungen aus dem Feld der kulturellen Bildung ableiten, entwickeln und wissenschaftlich bearbeiten.

(3) Aufgrund dieses Qualifikationsprofils und in Abhängigkeit von den vorhandenen individuellen beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen (als Lehrerin oder Lehrer, als Schulleiterin oder Schulleiter, als Künstlerin oder Künstler, als Pädagogin oder Pädagoge etc.) sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern u.a. möglich:

- Kulturelle Schulentwicklung an Schulen in allen Schulformen (Hinweis: die Übernahme von Stellen und Leitungsaufgaben an Schulen setzt i.d.R. ein Lehramtsstudium voraus und unterliegt den jeweiligen Landesregelungen);
- Kulturelle Vermittlungsarbeit an der Schnittstelle von Schule und außerschulischen Kultureinrichtungen, die in der Verantwortung von außerschulischen Trägern kultureller Arbeit liegen;
- Kulturelle Vermittlungsarbeit in freiberuflicher künstlerischer, kulturpädagogischer oder sozialpädagogischer Tätigkeit.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

a) entweder der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Pädagogik, Kunst, Kultur- oder Sozialwissenschaft im Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) (siehe dazu auch § 4 Abs. 4) oder

der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der Nachweis der bestandenen „Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss“ gemäß Anlage 4.

b) Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufspraxis oder einer vergleichbaren Tätigkeit im Bereich der kulturellen Bildung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 4 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Wurden im Rahmen eines Studiums gemäß Abs. 1 weniger als 240 LP, aber mindestens 180 LP erworben, können aus beruflicher Tätigkeit erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen angerechnet werden. Es können maximal 30 LP pro Jahr Berufstätigkeit und insgesamt maximal 60 LP angerechnet werden. Die zur Kompensation fehlender LP anerkannte Berufstätigkeit kann mit der als Zulassungsvoraussetzung geforderten zweijährigen Berufspraxis verrechnet werden. D.h. mit einer zweijährigen Berufspraxis wird erstens die Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang erfüllt und zweitens können dieselben zwei Jahre Berufspraxis für fehlende LP kompensierend anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer über eine Anrechnung die gemäß Abs. 1 notwendige Mindestleistungspunktzahl erreicht, kann zum Studium zugelassen werden, sofern die darüber hinausgehenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4.

(6) Der Studiengang verfügt über 30 Studienplätze. Haben mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen, als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingangsdatum und -uhrzeit der Onlinebewerbung.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Studiengangberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studiengangberatung werden auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis-, Profil, Aufbau-, Vertiefungs-, Praxis-, und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich der folgende Studienaufbau.

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		9	
Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung	PF	9	
Profilbereich		6	
Künstlerische Erprobungsfelder	PF	6	

Aufbaubereich		12	
Kooperation und Vernetzung	PF	12	
Vertiefungsbereich		6	
Systemische und institutionelle Strukturen	PF	6	
Praxisbereich		12	
Projektmodul: Kulturelle Praxis	PF	12	
Abschlussbereich		15	
Masterarbeit	PF	15	
Summe		60	

(3) Der Basisbereich vermittelt die elementaren Konzepte des Gegenstandsfeldes des ästhetischen und künstlerischen Handelns in praktischer anwendungsbezogener und wissenschaftlich theoretischer Hinsicht. Er bedient die Kompetenzlinien 1,2,4 und 5 und ist strukturell sowie inhaltlich eng mit dem Bereich Profilmodul verzahnt.

(4) Der Profildbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit ihr bestehendes Profil im künstlerischen Bereich in Bezug auf die unterschiedlichen Kunstsparten auszuprobieren, zu erweitern und zu intensivieren. Es können erste Umsetzungsideen für den Praxisbereich entwickelt werden. Es werden v.a. die Kompetenzlinien 1,2,3 und 4 bedient.

(5) Im Aufbaubereich werden den Studierenden Methoden und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und des Kulturmanagements vermittelt. Durch Hospitationen können sie das heterogene Gegenstandsfeld selbst erkunden. Der Bereich ist strukturell und inhaltlich eng verzahnt mit dem Vertiefungsbereich und bedient die Kompetenzlinien 2,3 und 4.

(6) Im Vertiefungsbereich sollen die Studierenden ein vertiefendes Verständnis von Schule als System auf Grundlage eigener Felderkundungen an Schulen entwickeln und ihr erworbenes Wissen für die eigene Projektgestaltung im Praxisbereich nutzen. In dem Bereich werden v.a. die Kompetenzlinien 2,3 und 4 bedient.

(7) Der Praxisbereich ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Bereichen ein eigenes Projekt für die Schnittstelle von Schule und außerschulischer Kultureller Bildung zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Er bedient alle Kompetenzlinien und ist als Praxisbereich angelegt.

(8) Der Abschlussbereich soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein selbstgewähltes Thema im Rahmen des Gegenstandsfeldes auf wissenschaftlichem Niveau strukturiert und reflektiert zu bearbeiten. Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter:

www.uni-marburg.de/fb21/studium/studiengaenge/wb-kubis

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, zu entnehmen.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Erziehungswissenschaften ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 16 HHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

Im Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ ist kein Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(2) Ergänzend zu § 10 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen wird geregelt: Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Kulturelle Bildung an Schulen“ ist ein internes Praxismodul im Studienbereich „Praxismodul“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

Für Module ist keine Anmeldung erforderlich.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit beschränkten Teilnahmemöglichkeiten

Es sind keine Wahlpflichtmodule oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten vorgesehen.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzulegen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs an.

Für jede Statusgruppe soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 soll mindestens eines dem Fachbereich Erziehungswissenschaften entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen

Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeit
- Portfolio
- Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Dokumentation
- Projektskizze
- Präsentation
- Blog

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studien-

gangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. In Ausnahmefällen kann die Arbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Studieninhalte (ästhetische Erfahrung, künstlerisches Handeln, Vernetzung mit und in Schule, systemische Bezüge, vernetzende Projektarbeit in Schule etc.) nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte. Der Textumfang der Masterarbeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidaten 40-60 Seiten.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Basis-, der Profil- und der Aufbaubereich im Umfang von mindestens 27 LP des Studiums erfolgreich absolviert sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich. Die Verlängerung führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Falle einer Neuzuteilung beginnt die Bearbeitungszeit erneut zu laufen. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen über die Homepage, das Vorlesungsverzeichnis oder die Studienbriefe. Bei individuell zu vereinbarenden Prüfungsterminen werden diese mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so vereinbart die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfungstermin oder -zeitraum in Absprache mit dem oder der Studierenden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten nach Rücksprache mit der oder dem Studierenden auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme keine Verzögerung im Studienverlauf entsteht.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wurde oder wenn die Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt wird.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung von Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, Allgemeine Bestimmungen wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungs-

ausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Der Profildbereich Künstlerische Erprobungsfelder wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

D =	ECTS-Grad der nächsten 25 %
E =	ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:	
FX / F	= nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das The-

ma der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ vom 16.10.2013 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.10.2013 bis spätestens Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

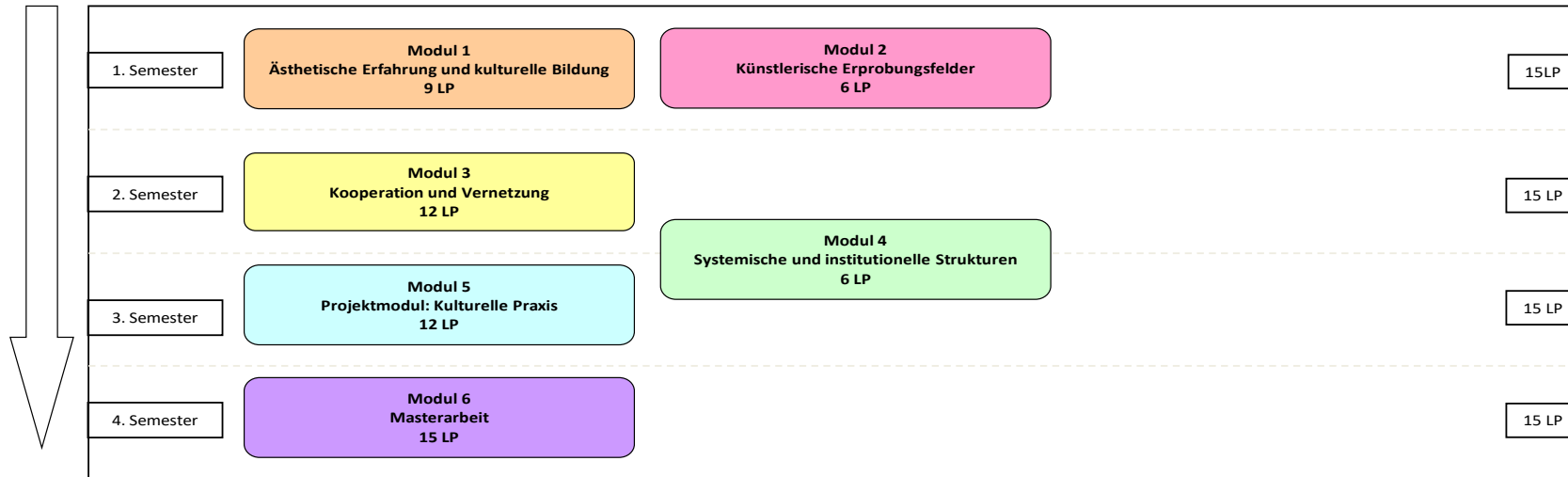
Marburg, den 30.10.2019

gez.

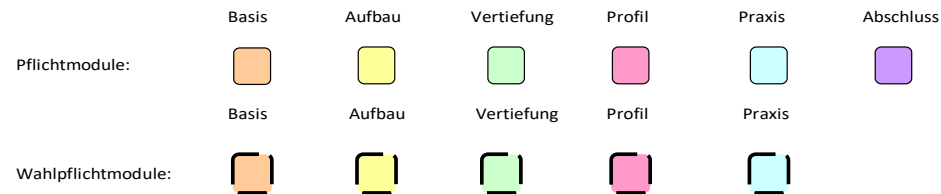
Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1

Studienverlaufsplan - Weiterbildungsmaster „Kulturelle Bildung an Schulen“ Beginn zum Wintersemester -



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Modul 1: Ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung <i>Aesthetic Experience and Arts Education</i>	9	Pflicht	Basismodul	Das Modul ermöglicht den Studierenden wichtige Dimensionen ästhetischen, schöpferischen und künstlerischen Handelns in praktischer Auseinandersetzung zu erfahren und in seiner bildenden Bedeutung zu verstehen, wissenschaftlich zu analysieren und pädagogisch fruchtbar zu machen. Zudem führt es grundlegend in Techniken der Dokumentation und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Themen im Gegenstandsbereich ein. Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 1, 2, 4 und 5.	keine	Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen (8 Tage) <u>Studienleistungen:</u> 1. Portfolio Mitschrift an jedem der Präsenztage 2. Teilnahme an einer selbstorganisierten Kleingruppen (PLG) im Umfang von mindestens zwei Sitzungen. 3. Erarbeitung einer Gruppenpräsentation im Umfang von mindestens zwei Zeitstunden <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit (10 – 12 Seiten)
Modul 2: Künstlerische Erprobungsfelder <i>Experimental Fields in the Arts</i>	6	Pflicht	Profilmodul	Das Modul ermöglicht den Studierenden eine erste ausgiebige Praxisphase, in der sie in Zusammenarbeit mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern und Kulturinstitutionen künstlerisches Handeln intensiv erleben und selbst erproben, wobei der experimentelle, prozessorientierte und interdisziplinäre Umgang mit Kunst und ihren Formen im Zentrum steht. In kreativen Prozessen mit verschiedenen Arbeit-, Kommunikations- und Präsentationsformen unterschiedlicher Kunstsparten können die	keine	Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen (3 ½ Tage) <u>Studienleistung:</u> Präsentation im Rahmen eines Werkstattereignis mit einer Präsentationszeit von

				<p>Studierenden ihr eigenes Profil i.S. einer Professionalisierung entdecken und im weiteren Studienverlauf ausbauen und nutzen.</p> <p>Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 1, 2, 3 und 4.</p>		<p>mindestens 10 Min.,</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Erstellung einer Dokumentation des eigenen Prozesses in individuell gewählter Form (z.B. Portfolio, Skizzen, Fotosammlung, Tagebuch, Blog o.Ä. Schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 6 bis 8 Seiten, Bild- und Tondokumente mit einem Arbeitsaufwand von ca. drei Arbeitstagen)</p> <p>Das Modul wird gemäß §28 Abs. 1 nicht benotet.</p>
<p>Modul 3: Kooperation und Vernetzung <i>Cooperation and Networking</i></p>	12	Pflicht	Aufbaumodul	<p>Das Modul bietet den Studierenden einen Einblick in die wechselseitigen Bedingungen für gelingende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kulturpartnern und fördert das Bewusstsein für das in diesem Feld notwendige Schnittstellenmanagement. Zudem werden verschiedene Bereiche und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet und erprobt, sowie Möglichkeiten staatlicher und privater Unterstützung für kulturelle Bildung erschlossen. Die eigenen Erfahrungen aus Erkundungen an verschiedenen Kulturinstitutionen werden zur Grundlage, um die eigene Vernetzung anzulegen und im eigenen Handlungsfeld zu verankern.</p> <p>Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 2,3 und 4.</p>	keine	<p>Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen (8 Präsenztage)</p> <p><u>Studienleistungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellen von Arbeitsproben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit mindestens einer Textvorlage im Umfang einer Seite-Recherche zur Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Feld <u>mit mindestens 3 institutionellen Bezügen.</u> 2. Recherche von Stiftungsprogrammen von mindestens drei institu-

						<p>tionellen Bezügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Erstellen von einer Arbeitsprobe im Umfang von mindestens zwei Seiten im Bereich der Antragstellung 4. Durchführung von vier selbstorganisierten Hospitationen im Umfang von jeweils einem halben Tag. 5. Kurzpräsentation der Erkundungen im Umfang von 10 Min. <p><u>Modulprüfung:</u> Erstellung einer Blogseite im Internet, insbesondere Hinterlegen des Konzepts und 6 ausgewählter Themen im Umfang von ca. 20 Druckseiten</p>
<p>Modul 4: Systemische und Institutionelle Strukturen <i>Systemic Structures of Institution</i></p>	6	Pflicht	Vertiefungsmodul	<p>Das Modul bietet den Studierenden ein vertiefendes Verständnis von Schule als System zu entwickeln, um die internen Strukturen der Institution besser verstehen, selbst wahrnehmen und analysieren zu können und innovative Visionen für die eigene Schulkultur zu entwerfen. Es bedient v.a. die Kompetenzlinien 2, 3, und 4.</p>	keine	<p>Anwesenheitspflicht in den Präsenzveranstaltungen (4 ½ Tage)</p> <p><u>Studienleistung:</u> Analyse der systemischen Strukturen einer Schule mit Gruppenpräsentation im Umfang von ca. 30 Min.</p> <p><u>Modulprüfung:</u> Portfolio im Umfang von 6 bis 12 Seiten</p>
Modul 5:	12	Pflicht	Praxismo-	Das Modul ermöglicht den Studierenden auf Basis ihrer	keine	Anwesenheitspflicht in den

Projektmodul Kulturelle Praxis <i>Project Cultural Practice</i>			dul	<p>theoretischen und praktischen Kenntnisse aus den vorherigen Modulen 1- 4 ein eigenes Projekt im schulischen Kontext zu planen, zu realisieren und zu reflektieren. Die Studierenden erfahren die Komplexität des Handlungsfelds in der eigenen Praxis und setzen sich damit auseinander. Das Modul verbindet das erworbene theoretische und konzeptionelle Wissen mit den praktischen Anforderungen des schulischen Handlungsfelds.</p> <p>Es bedient alle Kompetenzlinien.</p>		<p>Präsenzveranstaltungen (4 Präsenztage)</p> <p><u>Studienleistung:</u> Durchführung von Feedbackverfahren</p> <p><u>Modulprüfungen:</u> 1. Erstellen einer Projektskizze im Umfang von max. 10 Seiten (3 LP) 2. Präsentation des Projekts im Rahmen einer Ausstellung (9 LP)</p>
Modul 6: Masterarbeit <i>Masterthesis</i>	15	Pflicht	Abschlussmodul	<p>Das Modul fordert von den Studierenden die wissenschaftliche Bearbeitung eines selbst gewählten Themas im Kontext des Gegenstandsfeldes in Form einer schriftlichen Masterarbeit.</p> <p>Die Kompetenzlinien und ihre inhaltliche Ausgestaltung im Studienverlauf können als Orientierung genutzt werden.</p>	Abschluss der Bereiche Basis-, Profil- und Aufbaubereich	<p><u>Modulprüfung:</u> Masterarbeit (40-60 Seiten)</p>

Anlage 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber ohne Hochschulabschluss

(1) Bewerberinnen und Bewerberinnen mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG jedoch ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen an einer Eignungsprüfung teilnehmen, die zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 4 berechtigt.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. Der Antrag gilt jeweils nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz gemacht werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein wissenschaftlicher Essay von 8 – 10 Seiten nach Themenstellung durch die Eignungsfeststellungskommission
2. Ein tabellarischer Lebenslauf
3. Schulzeugnisse und Ausbildungszeugnisse
4. Etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im künstlerisch-gestaltenden Bereich und/ oder im Bereich der Vermittlungsarbeit im Feld der ästhetischen Bildung (Gruppen-, Seminar-, Workshopleitung, Kooperationspartner etc.) von mindestens vier Jahren.

Diese Unterlagen dienen der Darstellung der künstlerischen Expertise und stellen die Grundlage für das Eignungsgespräch dar. Im wissenschaftlichen Essay können

die Bewerber und Bewerberinnen ihre Fertigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens unter Bezugnahme auf ihre eigene Arbeit im künstlerischen Feld darstellen.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) An der Eignungsprüfung nimmt nur teil, wer eine vollständige Bewerbung gemäß § 3 eingereicht und gemäß § 7 Abs. 2 weniger als dreimal erfolglos an einer vorherigen Eignungsprüfung für diesen Studiengang teilgenommen hat.

(2) Die Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

- Eine ausgewiesene Expertise im künstlerischen Bereich
 - entweder im Bereich des Künstlerisch-Gestaltenden (freischaffende Künstlerin oder freischaffender Künstler, Mitglied eines Ensembles, Nachweis über Ausstellungen und Aufführungen etc.)
 - oder durch Vermittlungsarbeit im künstlerischen Feld (einschlägige Berufserfahrung an mindestens drei unterschiedlichen Institutionen; Kooperationen im Feld der ästhetischen Bildung).
- Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung folgender Inhalte:
 - Literatur recherchieren;
 - Bibliographieren;
 - Zitieren und paraphrasieren;
 - Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

- dem wissenschaftlichen Essay und
- dem Eignungsgespräch.

§ 5 Schriftliche Eignungsprüfung

(1) Als schriftliche Eignungsprüfung gilt das Verfassen eines wissenschaftlichen Essays, bei dem die Bewerberin bzw. der Bewerber in einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen einen Aufsatz auf wissenschaftlichem Niveau schreibt und fristgerecht bei der Eignungsfeststellungskommission einreicht. Themenvorschläge werden von der Eignungsfeststellungskommission formuliert. Sie können alternativ auch mit der Eignungsfeststellungskommission individuell abgestimmt werden.

(2) Im wissenschaftlichen Essay soll sich zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über folgende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens verfügt:

- Literatur recherchieren;
- Bibliographieren;
- Zitieren und paraphrasieren;
- Wissenschaftliches Schreiben.

(3) Der wissenschaftliche Essay wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „bestanden“ gilt, wenn mindestens 40 von 60 Punkten erreicht wurden; als „nicht bestanden“ gilt, wenn weniger als 40 von 60 Punkten erreicht wurden. Die Bewertung erfolgt gemäß den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Fachliche Einschlägigkeit der recherchierten und genutzten Literatur (0-15 Punkte);

2. Beachtung der formalen Regeln wissenschaftlichen Schreibens wie: Zitieren, Bibliographieren, Ordnen, Gliedern, Orthographie, Grammatik (0-15 Punkte);
3. Fachwissenschaftliche Güte und Differenziertheit der Darstellungen sowie deren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (0-15 Punkte);
4. Eigenständigkeit und Innovationsgehalt der Ausführungen auf der Grundlage fachlich relevanter Diskurslinien (0-15 Punkte).

(4) Das Ergebnis der ersten schriftlichen Teilprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich bekannt gegeben. Sofern die Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung als bestanden gemäß Abs. 3 gewertet wird, erfolgt eine schriftliche Einladung zum mündlichen bzw. zweiten Teil der Eignungsprüfung.

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungsgesprächs:

a) Das Eignungsgespräch wird in der Regel im Februar/ März vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Eignungsgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Eignungsgespräch eingeladen. Das Eignungsgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Eignungsfeststellungskommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Eignungsgespräch mit einer Dauer von ca. 25 Minuten durch.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Eignungsgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Eignungsgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den fachwissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewachsen und abgeschlossen gegenüber ist. Dafür bereitet der Bewerber oder die Bewerberin eine Darstellung der Konzeptualisierung der eigenen Arbeit in Form einer 5 – 10 minütigen Präsentation auf wissenschaftlichem Niveau vor, die im Rahmen des Eignungsgesprächs durchgeführt wird. Die Bewertung des Gesprächs folgt den nachfolgend genannten Kriterien:

1. Güte der theoriegeleiteten Darstellung der bisherigen eigenen künstlerischen / kulturvermittelnden / pädagogischen Tätigkeit(en) (0-15 Punkte);
2. Güte der an aktuellen Fachdiskursen orientierten Analyse des Gegenstandsfeldes „ästhetische Bildung“ an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (0-15 Punkte);
3. Güte theoretisch fundierter innovativer Ideen und Visionen im Gegenstandsfeld (0-15 Punkten);
4. Güte professioneller Selbstreflexivität (0-15 Punkte).

(3) Das Eignungsgespräch wird gemäß der unter Abs. 2 genannten Kriterien als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „bestanden“ gilt, wenn mindestens

40 von 60 Punkten erreicht wurden; als „nicht bestanden“ gilt, wenn weniger als 40 von 60 Punkten erreicht wurden.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der Eignungsprüfung erneut teilzunehmen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, erhalten von der Universität einen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 schriftlichen Bescheid und damit die Einladung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 4.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen gemäß § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme an der Eignungsprüfung bewerben.

Anlage 4

Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 gemacht werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Schreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin auf 2 – 3 Seiten die persönliche Eignung aufgrund seiner bisherigen beruflichen Praxis sowie die bisher erworbenen Kompetenzen darstellt;
2. eine Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein künstlerisches Schaffen und/ oder ihre oder seine Arbeit im Feld der ästhetischen Bildung exemplarisch darstellt, um so den Bezug zum Praxisfeld nachzuweisen;
3. einen tabellarischen Lebenslauf mit Nachweisen über die vorliegende Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung;
4. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung oder der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß Anlage 4;
5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im Bereich der kulturellen Bildung (Gruppenleitung, institutionelle und künstlerische Vorerfahrungen u.ä.) zum Nachweis praktischer Erfahrungen im Gegenstandsfeld.

Die Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben sollte der Eignungsfeststellungskom-

mission in visueller oder audiovisuell gestützter Form vorliegen und Prozesse des eigenen künstlerischen Arbeitens und/ oder projektorientierten Handelns im Feld der ästhetischen Bildung darstellen können. Die Darstellungsform der Dokumentation ist jeder Bewerberin und jedem Bewerber freigestellt (wenn Fotos und Bilder, dann max. 10 Stück; wenn audiovisuelle Aufzeichnungen, dann max. 5 Minuten Präsentationszeit). Durch die Dokumentation wird der Bezug zum Praxisfeld nachgewiesen. Die Dokumentation dient als Grundlage für das sich anschließende Auswahlgespräch und geht nicht in die Bewertung mit ein.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat und gemäß § 6 Abs. 2 weniger als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang teilgenommen hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

a) Die Note des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses (bis zu 15 Punkte) oder durch die bestandene Eignungsprüfung gemäß Anlage 4, die mit einem Wert von 8 Punkten eingeht. Liegt die Gesamtnote des Hochschulabschlusses in Dezimalnoten (0,7 bis 4,0) vor, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Dezimalnote	Punktewert
0,7-0,9	15
1,0-1,2	14
1,3-1,5	13
1,6-1,9	12
2,0-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,9	9
3,0-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,9	6
4,0	5

b) Die Beurteilung der eingereichten Dokumente gemäß § 3 Abs. 2, Ziffer 1, 3 und 5 (0-15 Punkte):

1. Fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld „ästhetische Bildung an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung“ (bis zu 3 Punkte);
2. Vorliegen und Darstellung einschlägiger praktischer (künstlerischer / kulturvermittelnder / kunstpädagogischer) Erfahrungen im Arbeitsfeld (was auch durch entsprechende Tätigkeitsnachweise zu belegen ist; vgl. § 3 (2)) (bis zu 3 Punkte);
3. Darstellung und Reflexion persönlicher und beruflicher Potenziale und Grenzen sowie Formulierung entsprechender Studien- und Lernziele im Sinne einer professionellen Selbstreflexivität (bis zu 3 Punkte);
4. Artikulation möglicher Weiterentwicklungen (Innovationen) des Feldes unter Nutzung praktischer beruflicher Erfahrungen sowie einschlägiger fachwissenschaftlicher Diskurse (bis zu 3 Punkte);
5. Nachvollziehbarkeit, Klarheit, Differenzierungsgrad der Darstellungen (bis zu 3 Punkte).

c) Das Auswahlgespräch (0-15 Punkte):

1. Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit im Hinblick auf die eigenen Mittel und

- Aussageabsichten sowie deren mögliche Weiterentwicklungen (bis zu 3 Punkte);
2. Reflexion der eigenen bisherigen Erfahrungen im Schnittfeld von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (bis zu 3 Punkte);
 3. Reflexion der eigenen Potenziale und Kompetenzen im Hinblick auf das Schnittstellenmanagement sowie wünschbare persönliche und berufliche Kompetenzgewinne durch das Studium (bis zu 3 Punkte);
 4. Innovative Ideen zur Weiterentwicklung des Feldes (bis zu 3 Punkte);
 5. Form der Darstellungen und Argumentationen (Klarheit, Engagement, Aufgeschlossenheit, Flexibilität, Sensibilität, Überzeugungskraft) (bis zu 3 Punkte).

(3) Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens 30 von 45 Punkten erreicht wurden.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im März/ April vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Das Auswahlgespräch folgt den Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 Lit. c.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der

Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.